

worden sein (*exordium, medium, finis causas* c. 27 pr., X 1, 29). Sicher der päpstliche Delegat erfreut sich nicht nur der auf alle Fälle nothwendigen Coercitivgewalt zur Beugung jeglichen Ungehorsames (c. 11 eod.), sondern auch der vollen Executive, zu welcher er innerhalb eines Jahres nach gefällter Sentenz schreiten kann (c. 7. 26 eod.); doch steht es ihm frei, auch die Hilfe des Ordinariums zu requiriren (c. 8 eod.). Ob auch andere, insbesondere bischöfliche Delegaten ohne Weiteres zur Execution schreiten können, steht nicht fest (Del. Vaulx, *Paratitla* in I, tit. 29, § 4, n. 8; Engel, *Colleg. Juris can.* I, tit. 31, n. 5, III). — b. Das Wort *jurisdictio* wird im canonischen Recht zur Bezeichnung der Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica*) überhaupt gebraucht, und so können denn auch irgend welche richterliche Attributionen des Delegaten delegirt werden. Zunächst wird hier die Delegation stattfinden zur Ausführung von bereits beschlossenen Maßnahmen; der Delegat heißt dann vorzugsweise Commissar (s. b. Art.), er ist *exsecutor necessarius*, unter Umständen aber auch *voluntarius*, wenn er erst nach erhobenem Thatbestande auf Grund des eigenen Urtheils zur Execution schreitet (c. 36 in VI 3, 4). Es kann aber das Recht vorzugehen dem Delegaten auch rein als *facultät* delegirt worden sein, in welchem Falle (*gratia facta*) er selbst entscheidet, wann und ob er thätig werden will oder nicht. — c. Endlich kann eine Delegation auch die Ausübung der *potestas ordinis* zum Gegenstande haben. Da aber hier von einer wirklichen Stellvertretung nicht die Rede sein kann, wird in der That nur das Recht übertragen bezw. der Auftrag erteilt, einen kirchlichen Weiheact zu setzen, welchen gültig zu vollziehen der Delegat durch vorausgegangene Ordination bereits befähigt worden. Beispiele sind die Uebung des sogen. *jura ordinis episcopo reservata* und die bischöfliche Consecration. — Dem Umfange nach geht die Delegation entweder nur auf einen oder mehrere, meist der Zahl nach bestimmte Fälle (*ad unam vel plures causas*) oder auf eine Gesamtheit von Fällen (*ad universitatem causarum*). Die Fälle der Amtsgewalt kann nicht delegirt werden.

III. Subdelegation. So nennt man die seitens des Delegaten vorgenommene Delegation, welche wieder inhaltlich wie ursprünglich eine verschleierte sein kann. Der Delegat soll regelmäßig persönlich vorgehen (vgl. *Reg. cancellar.* 48; bei Walter, *Fontes* 499), doch kann subdelegiren: 1. derjenige, welchem dieß ausdrücklich gestattet worden; 2. der päpstliche Delegat in Bezug auf die Jurisdiction im engsten Sinne des Wortes, also im Proceßverfahren (c. 3, X 1, 29), nicht wenn er zu einer Verwaltungsmaßregel anderer Art, z. B. Besetzung einer Pfründe, Dispensation, Absolution, Excommunication (sogen. *nudum ministerium*, c. 43 eod.), ermächtigt worden; nur für einzelne Acte kann er auch in solchen Fällen Commissare bestellen; 3. nach Theorie (*Glossa Delegatus ad c. 62, X 2, 28*) und

Praxis der zu einer Gesamtheit Delegirte für einzelne Fälle, nicht aber für's Ganze. Der Subdelegat kann nicht weiter delegiren (c. 27, § 4, X 1, 29), immerhin aber die Vornahme einzelner bestimmter Acte einem Anderen committiren. Vom Subdelegaten geht die Berufung an den Deleganten, und nur dann an den Delegten als Subdeleganten, wenn dieser lebendig die Instruction, nicht aber die Entscheidung der ganzen concreten Sache subdelegirt hatte (c. 27 cit., § 2), in allemweg vorausgesetzt, daß er nicht aus andern Gründen seine Jurisdiction verloren hat.

IV. Endigung. Die Delegation erlischt 1. durch den Tod des Deleganten; wenn sie aber eine reale, d. i. dem Inhaber einer kirchlichen Stellung als solchem verliehene war, geht sie durch Verlust dieser Stellung nur im Subjecte unter und von selbst auf den Nachfolger über (c. 14, X 1, 29); 2. durch den Tod eines Condelegaten, wenn derselbe conjunctim bestellt war und nicht subdelegirt hatte (c. 42 eod.); 3. durch Amtsverlust, insbesondere Tod des Deleganten, aber nur *re integra*, wenn zur Zeit noch nicht zur Ausführung des Commissorium die Citation der Parteien stattgefunden (c. 19. 20, X 1, 29; c. 2, Clem. 2, 5). Das reine Executions- sowie das pure Gnadenrescript (*gratia facta* c. 9, X 1, 14) wird dadurch nicht berührt; 4. durch ordnungsgemäß erfolgten und insinuirten Widerruf. Der Subdelegat kann dann widerrufen, wenn der Subdelegat noch nicht zur Ausführung geschritten ist (c. 37, X 1, 29), ja auch später (*re non amplius integra*), wenn die Subdelegation nur eine partielle war (c. 6 in VI 1, 14) oder der Widerruf ausdrücklich vorbehalten wurde; 5. von selbst durch Eintritt der gefestigten Bedingung, Verlauf der bestimmten Zeit, wenn die Parteien nicht prorogiren (c. 1, X 1, 29), vor Allem durch Erledigung des Geschäftes.

V. *Delegatio a jure*. Grund der bisher besprochenen Delegation ist immer ein Mandat des Ordinariums. Im Gegensatz zu dieser *delegatio ab homine* spricht man von einer *delegatio a jure*, wenn das objective Recht ein für allemal die Inhaber der ordentlichen kirchlichen Gewalt, die Ordinarien, bevollmächtigt, Namens und in Auctorität des apostolischen Stuhles gewisse Maßnahmen zu treffen. In zahlreichen Fällen hat insbesondere das Tridentinum den Bischöfen gegenüber den Ermeten (*tantum sedit apostolicae delegati*, z. B. Sess. VI De ref. 3; XXII De ref. 5. 6) vorzugehen die Gewalt gegeben; in anderen Fällen hat das Tridentinum die Bischöfe überhaupt amtlich zu handeln angewiesen, also an sich auf Grund ihrer *jurisdictio ordinaria propria*, eventuell gegenüber Ermeten im übertragenen Wirkungsbereiche. Das ist der Sinn der oft mißverstandenen Worte: *etiam tanquam sedit apost. delegati* (vgl. z. B. Sess. XXII De ref. 8. 10; XXV De ref. 9. 14; siehe auch c. 2, Clem. 3, 11; c. un., Clem. 1, 5; c. 2, Clem. 3, 10); an eine Cumulirung päpstlicher und bischöflicher Auctorität dachte mit Anderen Phillips, R.-R.